



Marktordnung für den TSV-Flohmarkt

Stand: 1. Juli 2026

1 Veranstalter

Veranstalter des Flohmarktes ist der TSV 1899 Goddelau e.V., vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand, Rhönring 25, 64560 Riedstadt-Goddelau.

2 Zulassung

- (1) Zugelassen sind ausschließlich private Verkäuferinnen und Verkäufer.
- (2) Gewerbliche Händlerinnen und Händler sind nicht zugelassen. Der Flohmarkt dient dem privaten Verkauf gebrauchter Gegenstände und Trödelwaren.
- (3) Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen abzulehnen, wenn keine ausreichenden Standflächen mehr verfügbar sind oder wenn die Teilnahme nicht zum Charakter des Flohmarktes passt.

3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular auf der Internetseite des Veranstalters unter www.tsv-goddelau.de/flohmarkt.
- (2) Mit der Anmeldung wird diese Marktordnung anerkannt.
- (3) Die Anzahl der Standplätze ist begrenzt. Ein Anspruch auf einen Standplatz besteht nicht.
- (4) Für Fragen steht der Festausschuss per E-Mail unter flohmarkt@tsv-goddelau.de zur Verfügung.



4 Standplätze und Standgebühr

- (1) Ein Standplatz hat eine Größe von ca. 3 m Breite und 3 m Tiefe.
- (2) Die Standgebühr beträgt 15,00 Euro.
- (3) Alternativ beträgt die Standgebühr 10,00 Euro plus einen selbstgebackenen Kuchen. Die Kuchenspende muss bereits bei der Anmeldung angegeben werden.
- (4) Die Standgebühr ist am Veranstaltungstag vor Ort in bar zu bezahlen.
- (5) Tische, Kleiderständer, Sonnen- bzw. Regenschutz und sonstige Ausstattung müssen selbst mitgebracht werden.

5 Kinderdecken

- (1) Kinder können kostenlos mit einer Decke am Flohmarkt teilnehmen.
- (2) Auch Kinderdecken müssen angemeldet werden, damit die benötigte Fläche eingeplant werden kann.
- (3) Für Kinder mit Decken wird ein separater Bereich ausgewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (4) Die Teilnahme von Kindern ist nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten zulässig.
- (5) Die Aufsichtspflicht bleibt während der gesamten Veranstaltung bei den Sorgeberechtigten oder einer von ihnen beauftragten volljährigen Begleitperson. Der Veranstalter übernimmt keine Aufsichtspflicht für teilnehmende Kinder.
- (6) Der Verkauf auf Kinderdecken ist ausschließlich für private, altersgerechte Flohmarktartikel vorgesehen, zum Beispiel Spielzeug, Bücher, Spiele, Kinderkleidung oder ähnliche gebrauchte Gegenstände.



6 Zugelassene und ausgeschlossene Waren

- (1) Zugelassen sind gebrauchte private Flohmarktartikel und Trödelwaren.
- (2) Neuwaren sind nicht zugelassen.
- (3) Ebenfalls nicht zugelassen sind insbesondere:
 - a) Tiere aller Art,
 - b) Waffen, Munition, Feuerwerkskörper, Chemikalien und sonstige gefährliche Gegenstände,
 - c) jugendgefährdende Medien, insbesondere FSK-18- oder USK-18-Spiele und Filme sowie indizierte Titel,
 - d) verfassungswidrige Artikel, insbesondere NS-Devotionalien,
 - e) gewaltverherrlichende, rassistische oder diskriminierende Schriften und Gegenstände,
 - f) illegale Drogen und rezeptpflichtige Medikamente,
 - g) Lebensmittel und offene Getränke,
 - h) Waren, deren Verkauf gesetzlich verboten ist oder Rechte Dritter verletzt.
- (4) Der Veranstalter ist berechtigt, einzelne Waren vom Verkauf auszuschließen.
- (5) Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Stand geschlossen und die weitere Teilnahme untersagt werden.

7 Aufbau und Abbau

- (1) Der Aufbau der regulären Stände ist ab 09:00 Uhr möglich.
- (2) Kinder mit Decken können ihren Platz ab 10:00 Uhr einrichten.
- (3) Der Verkauf beginnt um 11:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr.
- (4) Der Abbau der Stände darf erst nach Ende der Veranstaltung erfolgen.



8 Standzuteilung

- (1) Die Vergabe der Standplätze erfolgt am Veranstaltungstag durch den Veranstalter bzw. durch die eingesetzten Helferinnen und Helfer.
- (2) Die Standplätze werden nach den örtlichen Gegebenheiten und organisatorischen Erfordernissen zugewiesen.
- (3) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

9 Zufahrt und Parken

- (1) Zum Aufbau kann mit dem Auto bis zum Standplatz gefahren werden, sofern die örtlichen Gegebenheiten und die Anweisungen des Veranstalters dies zulassen.
- (2) Nach dem Entladen sind Fahrzeuge unverzüglich vom Sportplatz zu entfernen und außerhalb des Sportplatzes zu parken.
- (3) Während der Veranstaltung dürfen keine Fahrzeuge auf dem Sportplatz oder an den Ständen verbleiben.
- (4) Nach Veranstaltungsende kann zum Abbau wieder mit dem Auto zum Standplatz gefahren werden, sobald der Veranstalter die Zufahrt freigibt.
- (5) Zufahrten, Wege und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

10 Standaufbau und Sicherheit

- (1) Die Standbetreiberinnen und Standbetreiber sind für einen sicheren und ordentlichen Aufbau ihres Standes selbst verantwortlich.
- (2) Stände, Tische, Kleiderständer, Schirme, Pavillons und sonstige Aufbauten müssen standsicher aufgebaut und gegen Umfallen oder Wegwehen gesichert werden.
- (3) Der Einsatz von offenem Feuer, Gasflaschen oder anderen feuergefährlichen Gegenständen ist nicht gestattet.
- (4) Der Veranstalter kann den Abbau oder die Sicherung von Aufbauten verlangen, wenn diese eine Gefahr darstellen oder den Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigen.



11 Reinigung und Müll

- (1) Nicht verkaufte Waren, Verpackungsmaterial und Müll, der am Stand entsteht, sind von den Standbetreiberinnen und Standbetreibern wieder mitzunehmen.
- (2) Der Standplatz ist nach Veranstaltungsende sauber zu verlassen.
- (3) Die vorhandenen Müllbehälter dürfen nicht zur Entsorgung von nicht verkaufter Ware, größeren Verpackungen oder sonstigem Standmüll verwendet werden.

12 Werbung und Darbietungen

- (1) Eigene Werbung am Stand ist nur im üblichen Rahmen des eigenen Flohmarktverkaufs zulässig.
- (2) Das Verteilen von Werbematerial, das Aufstellen größerer Werbeschilder, Musik, Durchsagen oder sonstige Darbietungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters gestattet.

13 Haftung und Verantwortung

- (1) Die Teilnahme am Flohmarkt erfolgt auf eigene Verantwortung.
- (2) Der Veranstalter haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Waren, Standausstattung oder persönlichen Gegenständen, soweit gesetzlich zulässig.
- (3) Für die angebotenen Waren, deren Zustand sowie für alle Verkäufe sind die jeweiligen Standbetreiberinnen und Standbetreiber selbst verantwortlich.
- (4) Für Schäden, die durch den eigenen Stand, mitgebrachte Gegenstände oder das eigene Verhalten verursacht werden, haften die jeweiligen Standbetreiberinnen und Standbetreiber.
- (5) Die Haftung des Veranstalters für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden bleibt unberührt.



14 Hausrecht und Ausschluss

- (1) Der Veranstalter übt auf dem Veranstaltungsgelände das Hausrecht aus.
- (2) Den Anweisungen des Veranstalters und der eingesetzten Helferinnen und Helfer ist Folge zu leisten.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Marktordnung, gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Anweisungen des Veranstalters kann die Teilnahme am Flohmarkt untersagt oder beendet werden.
- (4) Ein Anspruch auf Erstattung der Standgebühr besteht in diesem Fall nicht.

15 Absage, Abbruch oder Änderungen

- (1) Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung aus organisatorischen Gründen, aus Sicherheitsgründen, wegen Unwetter oder aufgrund behördlicher Vorgaben abzusagen, abubrechen, zu verlegen oder Änderungen am Ablauf vorzunehmen.
- (2) Bei Absage, Abbruch oder Änderung der Veranstaltung besteht kein Anspruch auf Ersatz von Kosten oder Schäden.

16 Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten werden zur Organisation und Durchführung des Flohmarktes verwendet.
- (2) Es gilt der Datenschutzhinweis des Veranstalters auf der Internetseite www.tsv-goddelau.de/datenschutz.

17 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden, Sonderregelungen oder Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Veranstalters.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Marktordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.